

Parlamentarischer Vorstoss

2022/370

| | |
|-----------------------|--|
| Geschäftstyp: | Motion |
| Titel: | Präzisierung diverser Gesetze bezüglich Möglichkeiten von zeitgemässen Arbeitsmodellen (Topsharing) |
| Urheber/in: | Rahel Bänziger |
| Zuständig: | — |
| Mitunterzeichnet von: | Ackermann, Dinkel, Eichenberger, Groelly, Heger, Kirchmayr-Gosteli, Kirchmayr Klaus, Stokar, Waldner, Wolf |
| Eingereicht am: | 16. Juni 2022 |
| Dringlichkeit: | -- |

Seit Einführung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) entstanden bereits zweimal Situationen, in denen der Wille des Gesetzgebers bei der Auslegung gewisser Paragraphen des EGStPO missachtet wurde. Erstmals beim «Strafverfahren aus einer Hand» (Motion 2021/441) und zum zweiten Mal bei der Besetzung der Position der ersten Staatsanwältin oder des ersten Staatsanwalts (Motion 2021/442).

Im zweiten Fall wird eine klar definierte Position auf mehrere Personen ausgeweitet. EGStPO definiert in §7 unmissverständlich, dass die Stelle der ersten Staatsanwältin oder des ersten Staatsanwalts mit einer Person besetzt werden muss. In der entsprechenden LR-Vorlage steht: «Die oberste personelle, betriebliche und fachliche Verantwortung für eine Organisationseinheit muss – damit der Verantwortungsträger oder die Verantwortungsträgerin klar definiert ist - einer bestimmten Person zugeordnet werden».

Die Position wurde nach Abklärungen durch zwei rechtliche Gutachten mit zwei Frauen im Topsharing besetzt und löste nichtsdestotrotz diverse Diskussionen über die unklare Gesetzes-Formulierung aus.

Wenn es erst eine Klärung des Rechtsdienstes des RR, sowie ein Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät braucht, um einen Gesetzes-Paragraphen zu (er)klären, ist er definitiv zu ungenau formuliert und sollte unmissverständlich ausformuliert werden.

Auch bei der Besetzung der Stelle des Ombudsmans mit zwei Ombudsfrauen im Topsharing war die Situation bezüglich der Möglichkeit eines zeitgemässen Arbeitsmodells alles andere als sonnenklar und gab Anlass zu diversen Auseinandersetzungen.

Bestimmt gibt es noch andere Gesetze, die nicht auf eindeutige Art und Weise eine Doppelbesetzung zulassen. Beispielsweise sind die Positionen der Finanzkontrolle, des Datenschutzbeauftragten oder die Dienststellenleitungen diesbezüglich auch nicht klar formuliert.

Der RR wird beauftragt, alle aktuell problematischen Formulierungen in den diversen Gesetzen zu modernisieren und diese entsprechend anzupassen, damit zeitgemäße Arbeitsmodelle (Topsharing) möglich sind.